

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 22. Februar 1961 wieder gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Munkbrarup e. V. Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und der ihm angeschlossenen Fachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2

Aufgabe des Vereins

1. Der TSV Munkbrarup e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Vereins ist es alle, sportfreudigen und den Sport bejahenden Menschen zu Vereinsmitgliedern zusammenzufassen, den Sport zu fördern und alle sportlichen Belange zu vertreten. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Jugendarbeit zu fördern. Er vertritt den Amateurgedanken. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Aktives und passives Mitglied des Vereins kann jeder werden. Für Minderjährige muß die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten beigebracht werden. Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch AustrittDer Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft endet mit 6-wöchentlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende.
 - c) durch AusschlussDer Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und kann beschlossen werden, wenn das Mitglied
 1. mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Erinnerung und unter Androhung des Ausschlusses nicht zahlt, oder
 2. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, oder
 3. sich vereinschädigend verhält und in grober Weise gegen die Satzung oder sonstiger Vorschriften verstößt.Der Auszuschließende ist auf sein Verlangen vorher zu hören. Er kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Ein solches Verlangen ist binnen eines Monats nach erklärtem Ausschluss schriftlich beim Vorstand anzumelden. Der Ausschluss ist in einem solchen Fall endgültig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss des Vorstandes bewilligt. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle etwaigen Ansprüche gegen den Verein.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. Die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Sämtliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben das aktive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins; wählbar sind sie jedoch erst mit ihrer Volljährigkeit.
3. Den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
2. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
3. sich einwandfrei zu verhalten.

§ 7

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vorstand stellt die Beitragsordnung auf, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringeschuld.
2. Auf Antrag kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Sportausschuss

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Es hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand in dringenden Fällen einberufen. Auf Verlangen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern hat er innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen müssen 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, allen Mitgliedern durch Aushang in den Sportstätten oder in der Tageszeitung bekannt gemacht werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Wahlen nach § 10 Absatz 4 durchzuführen.
 - b) Die Bestellung von 2 Kassenprüfern.
 - c) Die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und der Tätigkeitsberichte.
 - d) Die Erteilung der Entlastung für den Vorstand.
 - e) Beschlussfassung über Ehrenmitglieder.
 - f) Beschlussfassung über Beitragserhöhung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - h) Auflösung des Vereins (siehe § 12).
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstand zu unterzeichnen sind.
4. Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder über 16 Jahre. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
6. Die Behandlung von Anträgen sowie das Verfahren bei den Wahlen regelt sich nach den Satzungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

§ 10

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Sportwart

Schriftwart

1. Beisitzer

2. Beisitzer

Jugendwart

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung nur bestätigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Der Vorstand stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Übungsleiter und Fachwarte werden vom Vorstand bestellt.

4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. In den geraden Kalenderjahren steht der 1. Vorsitzende, der Schriftwart, der 2. Beisitzer und der Jugendwart, in den ungeraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der 1. Beisitzer zur Wahl. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück, kann vom Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch eingesetzt werden.

5. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.

§ 11

Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich aus den Spartenleitern der einzelnen Abteilungen und einem Vorstandsmitglied zusammen. Den Vorsitz führt das Vorstandsmitglied.

2. Die wesentliche Aufgabe des Ausschusses besteht in der Koordinierung des gesamten Sportbetriebes auf Plätzen und in den Hallen. Seine Beschlüsse sind Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen des Vorstandes.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hierfür darf nur gefällt werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

3. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Dörfergemeinschaftsschule Munkbrarup, die es nur für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 13

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder ist das Amtsgericht in Flensburg.